

Lawletter

November 2010



Willkommen bei Walterscheid!

Mit der aktuellen Ausgabe des Lawletters haben wir von der Walterscheid GmbH wieder aktuelle und relevante Themen lesenswert aufbereitet. Gleichzeitig freuen wir uns, Ihnen eine weitere Dependance im Herzen der Domstadt Köln anzukündigen.

Weiterlesen auf Seite 2



Sind „1-Euro-Unternehmen“ eine Alternative?

Die Unternehmensgesellschaft (UG) gilt als angesagte Unternehmensform – besonders bei Gründern. Doch die gesellschaftsrechtliche Rechtsform mit der Stammeinlage von nur einem Euro birgt ihre Risiken. Als Substitut zur traditionellen GmbH eignet sie sich nur bedingt.

Weiterlesen auf Seite 3



Jenseits ausgetretener Insolvenzpfade.

Den Rechtsinstituten der Eigenverwaltung und des Insolvenzplans sollen im Rahmen der aktuellen Reform der Insolvenzordnung (InsO) mehr Gewicht verliehen werden. Eine intelligente Nutzung dieser alternativen Optionen erhöht die Chancen auf eine nachhaltige Unternehmenssanierung.

Weiterlesen auf Seite 5

Lawletter

Seite 2 / November 2010



Das Gesetz der Serie!

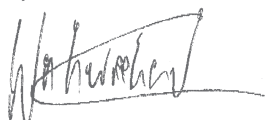
Nicht nur der Lawletter bewährt sich zum zweiten Mal als aktuelle Informationsquelle für Klienten und Partner – Walterscheid eröffnet noch dieses Jahr eine weitere Dependance in Köln.

Kontinuität ist eine Tugend. Wenn diese auch noch mit einer Expansion im Sinne besserer Erreichbarkeit für Klienten und Partner einhergeht, haben wir unser Ziel für 2010 erreicht. Wir von der Walterscheid Rechtsanwaltsgesellschaft mbH freuen uns, ab dem 1. November 2010 auch persönlich im Rheinland vertreten zu sein. Im Herzen der Domstadt empfangen wir ab sofort Klienten nach Vereinbarung in den eigenen Räumen – direkt auf dem ehrwürdigen Kaiser-Wilhelm-Ring. Diese städtebaulich bedeutungsvolle Anlage bildete im Mittelalter den wirkungsvollen Kölner Verteidigungsring. Sie sehen, selbst thematisch hätten wir uns nicht besser positionieren können.

Die neue Adresse lautet: Walterscheid Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, D-50674 Köln, Telefon +49 (0)221 56 94-461, Telefax +49 (0)221 56 94-200.

Nach der Eröffnung der Dependancen in Münster und München hat auch Köln eine wichtige strategische Bedeutung: Walterscheid bietet bedarfsorientierte Rechtsberatung – vor Ort beim Kunden. Nach unserem Verständnis sind das persönliche Gespräch und eine gute Erreichbarkeit Grundvoraussetzung für derart nachhaltige Leistungen. Wir freuen uns auf neue Herausforderungen im Rheinland und im Sinne der Kontinuität natürlich auch weiterhin auf gute Geschäftspartnerschaften mit unseren treuen Kunden an den übrigen Standorten.

Viel Spaß bei der Lektüre des neuen Lawletters,

Ihr 

Lawletter

Seite 3 / November 2010



Sind „1-Euro-Unternehmen“ wirklich sicher?

Vor fast zwei Jahren wurde im Rahmen des MoMiG die Unternehmergesellschaft (UG) aus der Taufe gehoben. Diese gesellschaftsrechtliche Rechtsform soll die deutsche Antwort auf die englische Limited sein, die sich im Vergleich zur GmbH deshalb großer Beliebtheit erfreute, da als Stammkapital 1 Pfund Sterling zur Gründung ausreichte.

Die UG ist als kleine Schwester der GmbH oder auch Mini-GmbH gedacht. Mit ihr soll der Einstieg in eine haftungsbeschränkende Rechtsform erleichtert werden, da das Stammkapital einer GmbH mit 25.000,00 € als eine zu große Hürde angesehen wurde. Ziel der UG war es allerdings von Anfang an, in eine GmbH zu „erwachsen“. Die Akzeptanz für diese scheinbar einsteigertaugliche Gesellschaftsform ist groß: Seit Inkrafttreten am 1.11.2008 sind ca. 34.000 UG gegründet worden. Doch täuscht die Höhe der Stammeinlage über die Komplexität der Rechtsform, die der GmbH in nichts nachsteht, hinweg. Die damit einhergehenden Risiken sollten somit nicht unterschätzt werden. Im Folgenden stellen wir die Kernpunkte der UG nochmals in komprimierter Form dar:

Grundkonzeption: Die UG ist in ihrer Grundkonzeption eine GmbH, für die die gesetzlichen Regelungen – u. a. das GmbH-Gesetz – gelten. Es ist für die UG kein neues, „vereinfachtes“ Recht geschaffen worden. Vielmehr entstand lediglich eine Variante einer bestehenden Rechtsform, nicht, wie fälschlicherweise angenommen, eine neue Rechtsform. Haftungsrechtlich – sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich – steht der Geschäftsführer einer UG auf der gleichen Stufe wie sein GmbH-Kollege.

Fortsetzung auf Seite 4

Lawletter

Seite 4 / November 2010

Stammeinlage: Da gemäß § 5a Abs. 1 GmbHG ein Mindestkapital nicht erbracht werden muss, ist die Gründung bereits mit nur einem Euro möglich. Die Stammeinlagen dürfen nur in bar erbracht werden, eine Einbringung als Sacheinlage ist unzulässig. Wird dieser Weg nicht eingehalten, so gibt der GF eine falsche Erklärung gegenüber dem Handelsregister ab – mit entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen. Der Nachteil bei dieser Minimaleinlage liegt auf der Hand: Das Risiko lauert in der Unterkapitalisierung der Gesellschaft bzw. der bilanziellen Überschuldung, die je nach Kapitalbedarf schnell erreicht werden kann. Die UG soll nach dem Wunsch des Gesetzgebers gerade Dienstleistern den Weg in die haftungsbeschränkende Rechtsform ebnen. Doch bereits der „kleine Friseurladen um die Ecke“ benötigt entsprechendes Startkapital. Die persönliche Haftung durch eine Insolvenzverschleppung ist schnell erreicht.

Gesetzliche Rücklage/Thesaurierungspflicht: In § 5a Abs. 3 GmbHG wird die Verpflichtung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage festgesetzt. Die Höhe beträgt ein Viertel des Jahresüberschusses – abzüglich eines Verlustvortrages. Diese Rücklage darf nur für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags bzw. Verlustvortrags verwendet werden. Diese Pflicht endet mit Umwandlung der UG in eine GmbH. Das bedeutet, dass entweder die Rücklage bis dahin den Betrag von 25.000,00 € erreicht hat oder die Erhöhung in Form einer Kapitalerhöhung herbeigeführt worden ist.

➤ **Fazit: So reizvoll die Rechtsform der UG gerade für Entrepreneurere scheint, so hohe haftungsrechtliche Risiken birgt sie auch. Geeignet ist die UG in jedem Fall als Komplementärin, d.h. als UG & Co. KG, da das aufzubringende Stammkapital bei einer GmbH in der Regel als Darlehen an die KG weitergereicht wird. Diesen Umweg kam man durch die Nutzung der UG vermeiden. Als operative Rechtsform sollte aber besser gleich die GmbH verwendet werden.**

Gerne beraten wir Sie zur Wahl der geeigneten Rechtsform. Wenden Sie sich jederzeit an uns oder vereinbaren Sie einen Termin.



Jenseits ausgetretener Insolvenzpfade – Eigenverwaltung und Insolvenzplan.

Die jetzige Bundesregierung hatte sich anlässlich der Finanzkrise eine nachhaltige Reform der Insolvenzordnung (InsO) zum Ziel gesetzt. Dabei sollte insbesondere die Unternehmenssanierung grundlegend gestärkt werden. Ein dringend notwendiger Schritt.

Mit dem aktuellen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen bringt die Bundesregierung ihre Reformbemühungen in einem ersten Schritt voran. Schwerpunkt dieser Reform bilden die beiden Rechtsinstitute der Eigenverwaltung und des Insolvenzplanverfahren. Beide Institute sind zwar bereits 1999 mit der InsO eingeführt worden, wurden aber bislang nicht im geplanten Umfang angenommen. Insbesondere die Eigenverwaltung führt noch ein Schattendasein.

Sanierungschancen durch Eigenverwaltung nutzen

Diese Verfahrensart wurde aus dem amerikanischen Konkursrecht übernommen. Der debtor in possession ist dort im Chapter 11-Verfahren Normalität. Das bedeutet, der Geschäftsführer bzw. Vorstand bleibt in Bezug auf das Vermögen der Verfahrensschuldnerin verfügungsbefugt, wird aber überwacht. Im deutschen Recht kommt es üblicherweise mit Verfahrenseröffnung dazu, dass der Insolvenzverwalter die vollständige Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hat – der Geschäftsführer/Vorstand wird somit rechtlich „entmachtet“. Mit der Einführung der Eigenverwaltung wollte der Gesetzgeber dies ändern. Neben einem Anreiz zur frühzeitigen Antragsstellung für die verantwortlichen Geschäftsorgane sollte ein verbessertes Ausschöpfen der Sanierungschancen einhergehen.

Fortsetzung auf Seite 6

Lawletter

Seite 6 / November 2010

Dem Geschäftsführer bzw. Vorstand wird ein Sachverwalter mit Überwachungsfunktion zugeordnet. Geändert werden soll nun u. a. die Beschränkung der Rechtsmittel. Gegen die Bestätigung von erfolgreichen Insolvenzplänen haben oft einzelne Gläubiger durch Einlegung von Rechtsmitteln die erfolgreiche Rechtskraftwirkung verhindert. Die Situation ist vergleichbar mit den sog. „Berufsklägern“ bei Aktiengesellschaften, die gegen die Hauptversammlungsbeschlüsse klagen. In den meisten Fällen verbirgt sich nur ein monetäres Interesse hinter der Einlegung von Rechtsmitteln. Kläger lassen sich häufig ihr „Verstummen“ gut bezahlen.

Weiteres Blockadepotential bieten die Gesellschafter. Grundsätzlich bleiben die Rechte der Gesellschafter im Insolvenzverfahren außen vor. Im Rahmen einer Liquidation gibt es deshalb auch keinerlei Konfliktpunkte. Anders verhält es sich im Insolvenzverfahren, in dem die Fortführung der Gesellschaft erreicht werden soll. Neben einem positiven Abstimmungsergebnis der Gläubiger ist aber auch ein sog. Fortführungsbeschluss der Gesellschafter erforderlich, da sich die Gesellschaft mit Eröffnung des Verfahrens in Liquidation befindet. Diesen Beschluss können nur die Gesellschafter herbeiführen. Um ein derart brisantes Blockadepotential zu entschärfen, sieht das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen den Ausschluss der Gesellschafter/des Gesellschafters vor.

Im Rahmen der Eigenverwaltung sollen die Voraussetzungen für die Anordnung erleichtert werden. Das Regel-Ausnahme-Prinzip wird umgedreht. Das heißt, diese Anordnung soll – falls notwendig – vom Insolvenzgericht verfügt werden. Es sei denn, gewichtige Gründe, die von einem Gläubiger konkret vorgebracht werden müssen, sprechen gegen die Anordnung.

Insolvenzplan erhöht Manövrierfähigkeit

Der Insolvenzplan stellt hingegen eine Vereinbarung zwischen den Gläubigern und der Verfahrensschuldnerin dar, mit der sie vom Grundsatz der vollständigen Verwertung des unternehmerischen Vermögens, und damit der bestmöglichen Befriedigung aller Gläubiger, abweichen können. Voraussetzung ist die Annahme durch die Gläubiger und die Bestätigung durch das Insolvenzgericht. Der Vorteil besteht für den Planarchitekten – entweder der Insolvenzverwalter oder der Schuldner selbst – darin, dass bei geschickter Gruppenbildung auch Gläubiger überstimmt werden können. Anders also als bei der außergerichtlichen Einigung, für die eine 100%-Zustimmung erforderlich ist, reicht bereits eine niedrigere Quote aus. In den meisten Fällen werden die Gläubiger zu einem Teilverzicht aufgefordert, der durch eine bessere Quote kompensiert wird, als wenn die vollständige Liquidation durchgeführt werden würde. Für betroffene Gläubiger gilt in diesem Fall das Prinzip des sprichwörtlichen „Spatzes in der Hand“.

- **Fazit: Auch wenn manche Reformbestrebungen über eine Absichtserklärung noch nicht hinaus gekommen sind, dürfte das Grundkonzept bezogen auf Eigenverwaltung und Insolvenzplan stehen. Somit rückt das Planverfahren, auch in Kombination mit der Eigenverwaltung, als Sanierungsoption wesentlich mehr in den Fokus. Sowohl die Eigenverwaltung als auch der Insolvenzplan bieten für viele Unternehmen – auch Einzelunternehmer – sehr gute Chancen, sich nachhaltig zu sanieren. Wichtig ist, sich frühzeitig fachlichen Rat einzuholen und die individuellen Möglichkeiten auszuloten.**